

|  |               |  |                            |
|--|---------------|--|----------------------------|
| <b>Landeshauptstadt Magdeburg</b><br>– Der Oberbürgermeister – |               | <b>Drucksache</b><br><b>DS0360/18</b>      | <b>Datum</b><br>18.07.2018 |
| <b>Dezernat: VI</b>  | <b>Amt 61</b> | <b>Öffentlichkeitsstatus</b><br>öffentlich |                            |

| <b>Beratungsfolge</b>                      | <b>Sitzung</b><br><b>Tag</b> | <b>Behandlung</b> | <b>Zuständigkeit</b> |
|--|------------------------------|-------------------|----------------------|
| Der Oberbürgermeister                      | 28.08.2018                   | nicht öffentlich  | Genehmigung OB       |
| Ausschuss für Umwelt und Energie           | 11.09.2018                   | öffentlich        | Beratung             |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 13.09.2018                   | öffentlich        | Vorbehaltsbeschluss  |
| Stadtrat                                   | 20.09.2018                   | öffentlich        | Beschlussfassung     |

| <b>Beteiligungen</b><br><b>Amt 31, Amt 63, Amt 66, FB 23, FB 62</b> | <b>Beteiligung des</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> |
|---|------------------------|-----------|-------------|
|   | <b>RPA</b>             |           |             |
|   | <b>KFP</b>             |           |             |
|   | <b>BFP</b>             |           |             |

### **Kurztitel**

Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung) zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 "Schlachthof"

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“, 5. Änderung in den Stellungnahmen vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg gemäß § 1 Abs. 7 und § 3 Abs. 2 BauGB mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der Berücksichtigung von Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsergebnis wird zugestimmt. Die Abwägung, Anlage zur Drucksache, wird gebilligt.

2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr beschließt vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Stadtrates über die vorgebrachten Stellungnahmen (Abwägungskatalog).  
Zur Behandlung der Stellungnahmen ergehen folgende Einzelbeschlüsse:

2.1 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südost – 27.04.2018

#### a) Stellungnahme:

Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zu o. g. Thema.

Von den uns zu o. g. Thema zugeleiteten Unterlagen haben wir Kenntnis genommen.

Grundsätzliche Einwände gegen die 4. und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ bestehen unsererseits nicht.

Jedoch möchten wir vorsorglich auf die sich südlich befindlichen Bahnanlagen und die hiermit

verbundenen Immissionen/Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase etc., ...) hinweisen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind unter Beachtung der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu prüfen und festzusetzen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

Ständige Wohn-, Schlaf- und Aufenthaltsräume sollten bahnabgewandt eingeplant werden.

b) Abwägung:

Die im Süden befindlichen Bahnanlagen wurden bei der Erarbeitung des Schalltechnischen Gutachtens (Bericht-Nr.: 02017-P-I vom 14.08.2017), der 1. Ergänzung (Bericht-Nr.: 02617-P-I vom 20.09.2017) sowie der 2. Ergänzung (Bericht-Nr.: 00218-P-I vom 16.01.2018); Verfasser: Dipl.-Ing. Dipl. Mus. Hagen Rosenheinrich, Büro Akustik und Schallschutz Rosenheinrich - ASR; Weimar-Leipzig) beachtet.

Die sich daraus ergebenden wesentlichen Festsetzungen wurden in den Bebauungsplan übernommen:

- auf der Planzeichnung (Lärmschutzwand und Lärmpegelbereiche im WA-Gebiet und
- in den Textlichen Festsetzungen (§ 6 (1) bis § 6 (8)).

Das Gutachten ist als Anlage 1 Bestandteil der Begründung und bei der weiteren Umsetzung von Vorhaben zu beachten.

Ein entsprechender Hinweis erfolgte darüber hinaus auch unter Pkt. 6 bei den „Vermerken und Hinweisen“ auf der Planzeichnung.

Beschluss 2.1: Der Stellungnahme wird gefolgt.

## 2.2 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – Elektroversorgung – 24.05.2018

a) Stellungnahme:

Der Planteil B, Abschnitt 5. „Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen“ ist um eine Konfliktregel zur Klärung des unterirdischen Bauraumes in Bezug auf Leitungsanlagen zu ergänzen. Formulierungsvorschlag: „Die konkrete Ausgestaltung der Baumpflanzungen ist abhängig von vorhandenen und notwendigen Leitungsanlagen. Konflikte werden nach Richtlinie GW 125 geregelt.“

b) Abwägung:

Dem nebenstehenden Hinweis wird nicht gefolgt.

Bei der GW 125 handelt es sich um eine Richtlinie mit Empfehlungen des DVGW, Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V... Eine Aufnahme als Festsetzung nach § 9 BauGB ist nicht gegeben. Sie kann jedoch bei der späteren Umsetzung des Bebauungsplanes zur Konfliktschärfung herangezogen werden.

Beschluss 2.2: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

## 2.3 Städtische Werke Magdeburg GmbH & Co. KG – Elektroversorgung – 24.05.2018

a) Stellungnahme:

Begründung, Abschnitt 8.4. „Stadttechnische Ver- und Entsorgung, technische Infrastruktur“ sowie Abschnitt 9.6. „Ver- und Entsorgung“: Das Plangebiet ist entlang der Erschließungsstraße mit Niederspannung (1-kV) und Mittelspannung (10-kV) erschlossen. Es ist absehbar, dass für die geplante Bebauung eine oder zwei Transformatorstationen neu errichtet werden müssen. Diese können in Abhängigkeit von der zukünftigen Nutzung Stationen der öffentlichen oder privaten Versorgung sein. Die hierfür erforderlichen Standorte können noch nicht bestimmt werden und sind von den Grundstückseigentümern bereitzustellen. Da eine Festsetzung im Planteil A noch nicht möglich ist, ist eine entsprechende Festsetzung im Planteil B, Abschnitt 4. „Sonstige Nebenanlagen“, erforderlich. Vorschlag:

„Zur Sicherstellung der Versorgung mit Elektrizität ist auf Anforderung des Netzbetreibers ein

Standort für eine Transformatorstation bereitzustellen, bevorzugt nahe der Straße „Zum Handelshof“ (Rechtsgrundlage ist der §10 der NAV).

Erläuterung: Im rechtskräftigen Bebauungsplan wurden Stationsstandorte an den rückwärtigen Wegen gesichert, um die für den Verkauf relevanten Straßenfronten von Erschließungsanlagen frei zu halten. Da diese rückwärtigen Wege entfallen sind, müssen die Standorte zwangsläufig an die Front rücken, wo das einspeisende 10-kV-Kabel liegt.

b) Abwägung:

Der Pkt. 8.4 der Begründung wurde gemäß o.a. Hinweis ergänzt. Der Inhalt ist bei der weiteren Erschließung und Umsetzung zu beachten.

Die entsprechende Festsetzung erfolgte im Planteil B unter § 1 (2).

Beschluss 2.3: Der Stellungnahme wird gefolgt.

2.4 Umweltamt Magdeburg – Untere Bodenschutzbehörde) – 18.05.2018

a) Stellungnahme:

Der Planteil B ist wie folgt zu ergänzen:

Festsetzungen:

Die im 4. Änderungsbereich vorhandenen Grundwassermessstellen (GWMS) 793-12-v-m, 793-13-v-m und GWM 8 und die im 5. Änderungsbereich vorhandenen GWMS 793-14-v-m und GWM 6 (s. Lageplan) sind als Überwachungseinrichtung i. S. § 4 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 2. April 2002 in der derzeit geltenden Fassung für weitere Untersuchungen des Grundwassers funktionstüchtig und zugänglich zu erhalten und im Rahmen von Bauarbeiten vor Beschädigungen zu sichern. Werden die GWMS i. R. von Baumaßnahmen beschädigt oder äußerlich verändert, sind sie zu reparieren oder zu ersetzen, auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen und ggf. neu nach Lage und Höhe einzumessen. Eine notwendige Verlegung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen. Weiteres s. Begründung zur Satzung.

b) Abwägung:

Kann nicht als Festsetzung übernommen werden.

Wurde als Hinweis unter Pkt. 2 „Vermerke und Hinweise“ im B-Plan aufgenommen.

Beschluss 2.4: Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

2.5 Umweltamt Magdeburg – Untere Naturschutzbehörde – 07.05.2018

a) Stellungnahme:

Es wird angeregt, statt der Festsetzung in § 4 (1) der textlichen Festsetzungen die Festsetzung aus der 4. Änderung, § 5 (2) sinngemäß so zu übernehmen, dass eine das Plangebiet umlaufende Baumbepflanzung entsteht.

Begründung:

Die vorgeschlagene Festsetzung wäre eher geeignet, einen geschlossenen typischen Quartierscharakter zu entwickeln. Die Wohlfahrtswirkung der Bäume käme auf diese Weise anteilig vermehrt der Allgemeinheit zugute, da die Bäume auch in den öffentlichen Raum hineinwirken würden.

Darüber hinaus hätten die Bauherren bezüglich der Gestaltung ihrer Grundstücke innerhalb des Baugebietes mehr Freiheiten.

Schließlich hat sich gezeigt, dass die Durchsetzung und Kontrolle von Festsetzungen wie der ursprünglich vorgesehenen sich in der Praxis recht schwierig gestaltet. Dies wäre bei der angeregten Festsetzung nicht gegeben.

b) Abwägung:

Der nebenstehenden Anregung wird nicht gefolgt, da sich die Festsetzung § 5 (2) aus der 4. Bebauungsplanänderung lediglich auf einen untergeordneten Abschnitt, nördlich der ehemaligen Planstraße 2.04 bezieht, die aufgrund der nun geringeren Ausbaubreite im öffentlichen Straßenraum keine Baumpflanzungen mehr zulässt.

Beschluss 2.5: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

2.6 Untere Landesentwicklungsbehörde – 27.04.2018

a) Stellungnahme:

Hinweise:

Bei der Prüfung der Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB wurde aufgezeigt, dass die Gesamtgröße der zulässigen Grundfläche der 4. Bebauungsplanänderung kleiner als 20.000 m<sup>2</sup> ist. Bei der Berechnung der Grundfläche sind jedoch gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen. Parallel zur 4. Bebauungsplanänderung erfolgt das Verfahren der 5. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof“, welches eine Fläche von ca. 12.270 m<sup>2</sup> umfasst. Weiterhin geht aus der Begründung Kapitel 8.2 (S. 8) hervor, dass derzeit die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ erfolgt. Zudem ist aus der Begründung zur 5. Bebauungsplanänderung bekannt, dass in räumlichem Zusammenhang bereits weitere Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ erfolgten. Es sind sowohl sachliche, räumliche und z.T. zeitliche Zusammenhänge zwischen den Änderungsverfahren gegeben. Die Grundflächen der 5. und der 3. Bebauungsplanänderung wurden bei der Berechnung (Begründung S. 6) jedoch nicht berücksichtigt.

Der Bebauungsplan könnte dennoch im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn die Anforderungen gemäß § 13a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 BauGB erfüllt werden.

Weiterhin ist folgende Aussage in der Begründung m. E. aufgrund der Stückelung in verschiedene Änderungsverfahren unvollständig und widerspricht dem UVPG (Anstrich Begründung S. 6): Die in Rede stehende 4. Bebauungsplanänderung erfüllt die planungsrechtlichen Vorgaben gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB, da:

„- das Planvorhaben gemäß der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG) weder vorprüfpflichtig noch UVP-pflichtig ist [...]“

Bei einer gemeinsamen Betrachtung der in Aufstellung befindlichen Änderungsverfahren (mindestens die parallel durchgeführte 4. und 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 223-1 „Schlachthof“ und ggf. weitere Änderungsverfahren) wird voraussichtlich die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, für welche nach dem UVPG eine „allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ gemäß Anlage 2 UVPG durchzuführen ist (Anlage 1 Nr. 18.8 UVPG).

b) Abwägung:

Bei der Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Bebauungsplans beziehen sich die Schwellenwerte des §13a Abs. 1 Satz 2 nur auf die Summe der geänderten bzw. ergänzten Grundflächen im jeweiligen Änderungs- oder Ergänzungs- Bebauungsplan, soweit der zu ändernde oder zu ergänzende Plan vor dem Verbindlichwerden der Plan-UP-RL aufgestellt worden ist. Die durch diese „Altpläne“ bewirkte Beeinträchtigung der Umwelt nimmt die Plan-UP-RL als Bestand hin.

Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (Plan-UP-RL) ist am 21.07.2001 im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 197/30 DE veröffentlicht worden.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 223-1 „Schlachthof“ ist im 22.08.2000 mit der Veröffentlichung der Satzung im Amtsblatt Nr. 100 rechtswirksam geworden. Insofern ist bei der Prüfung der Anwendbarkeit des § 13a BauGB nur die Fläche maßgeblich, die durch die bebauungsplan-Änderung zusätzlich versiegelt wird. Die Versiegelung in den Allgemeinen Wohngebieten mit 0,4 zzgl. 0,2 für Nebenanlagen entspricht der Festsetzung des

rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Das Sondergebiet Einzelhandel ist bisher als Gewerbegebiet mit einer maximalen Versiegelung von 0,7 zzgl. 0,1 für Nebenanlagen festgesetzt, durch die Bebauungsplanänderung wird diese Versiegelung auf eine GRZ von 0,95 erhöht, das entspricht einer zusätzlich versiegelten Fläche von 1.560 m<sup>2</sup>.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass es einen funktionell-räumlichen Zusammenhang zum Bebauungsplan Nr. 223-1.3. „Klaus-Miesner-Platz“ gibt, kommt man zu keinem abweichenden Ergebnis, da auch hier das laufende Bebauungsplanverfahren die Festgesetzte GRZ im Wesentlichen einhält. Die Ausweisung einer öffentlichen Grünfläche als Sondergebiet Einzelhandel (GRZ 0,8) führt zu einer Mehrversiegelung von 3.465 m<sup>2</sup>. Die Gemeinbedarfsfläche (GRZ 0,8= war bislang hälftig als Wohngebiet (GRZ 0,6) und hälftig als Gewerbegebiet (GRZ 0,8) ausgewiesen. Die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit einer GRZ von 0,8 führt zu einer zusätzlich versiegelten Fläche von 1.451 m<sup>2</sup>.

Fazit: Auch bei gemeinsamer Betrachtung dieser drei Änderungsverfahren liegt die Summe der zusätzlich versiegelten Fläche mit rund 6500 m<sup>2</sup> deutlich unterhalb des Schwellenwertes von 20.000 m<sup>2</sup>.

Beschluss 2.6: Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

## Finanzielle Auswirkungen

|                             |  |                       |      |    |  |      |
|-----------------------------|--|-----------------------|------|----|--|------|
| <b>Organisationseinheit</b> |  | <b>Pflichtaufgabe</b> | X    | ja |  | nein |
| <b>Produkt Nr.</b>          | <b>Haushaltskonsolidierungsmaßnahme</b>      |                       |      |    |  |      |
|                             |  | ja, Nr.               |      |    |  | nein |
| <b>Maßnahmebeginn/Jahr</b>  | <b>Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt</b> |                       |      |    |  |      |
|                             | JA   |                       | NEIN |    |  | X    |

## A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

| I. Aufwand (inkl. Afa) |      |              |           |              |        |
|------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr                   | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon        |        |
|                        |      |              |           | veranschlagt | Bedarf |
| 20...                  |      |              |           |              |        |
| 20...                  |      |              |           |              |        |
| 20...                  |      |              |           |              |        |
| 20...                  |      |              |           |              |        |
| <b>Summe:</b>          |      |              |           |              |        |

| II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung) |      |              |           |              |        |
|-----------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr                              | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon        |        |
|                                   |      |              |           | veranschlagt | Bedarf |
| 20...                             |      |              |           |              |        |
| 20...                             |      |              |           |              |        |
| 20...                             |      |              |           |              |        |
| 20...                             |      |              |           |              |        |
| <b>Summe:</b>                     |      |              |           |              |        |

## B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

| I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt) |      |              |           |              |        |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr  | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon        |        |
|   |      |              |           | veranschlagt | Bedarf |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| <b>Summe:</b>   |      |              |           |              |        |

| II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel) |      |              |           |              |        |
|---|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr  | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon        |        |
|   |      |              |           | veranschlagt | Bedarf |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| 20...   |      |              |           |              |        |
| <b>Summe:</b>   |      |              |           |              |        |

| III. Eigenanteil / Saldo |      |              |           |              |        |
|--------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr                     | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon        |        |
|                          |      |              |           | veranschlagt | Bedarf |
| 20...                    |      |              |           |              |        |
| 20...                    |      |              |           |              |        |
| 20...                    |      |              |           |              |        |
| 20...                    |      |              |           |              |        |
| <b>Summe:</b>            |      |              |           |              |        |

| IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE) |      |              |           |              |        |
|---------------------------------------|------|--------------|-----------|--------------|--------|
| Jahr                                  | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | davon        |        |
|                                       |      |              |           | veranschlagt | Bedarf |
| <b>gesamt:</b>                        |      |              |           |              |        |
| 20...                                 |      |              |           |              |        |
| <b>für</b>                            |      |              |           |              |        |
| 20...                                 |      |              |           |              |        |
| 20...                                 |      |              |           |              |        |
| 20...                                 |      |              |           |              |        |
| <b>Summe:</b>                         |      |              |           |              |        |

| V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/>                       | bis 60 Tsd. € (Sammelposten)                    |
| <input type="checkbox"/>                       | > 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)             |
| <input type="checkbox"/>                       | > 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung) |
| <input type="checkbox"/>                       | Anlage Grundsatzbeschluss Nr.                   |
| <input type="checkbox"/>                       | Anlage Kostenberechnung                         |
| <input type="checkbox"/>                       | Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich             |
| <input type="checkbox"/>                       | Anlage Folgekostenberechnung                    |

### C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

|  |
|--|
|  |
|--|

Buchwert in €:

|  |
|--|
|  |
|--|

Datum Inbetriebnahme:

|  |
|--|
|  |
|--|

Anlage neu

JA

| Auswirkungen auf das Anlagevermögen |      |              |           |                 |        |
|-------------------------------------|------|--------------|-----------|-----------------|--------|
| Jahr                                | Euro | Kostenstelle | Sachkonto | bitte ankreuzen |        |
|                                     |      |              |           | Zugang          | Abgang |
| 20...                               |      |              |           |                 |        |

|                          |   |                                    |
|--------------------------|---|------------------------------------|
| federführendes<br>Amt 61 | Sachbearbeiterin<br>Frau Deutsch;<br>Tel.: 5393 | Unterschrift AL'in<br>Frau Grosche |
|--------------------------|---|------------------------------------|

|  |                              |
|--|------------------------------|
| Verantwortliche(r)<br>Beigeordnete(r) VI | Unterschrift Dr. Scheidemann |
|--|------------------------------|

|                                   |            |
|-----------------------------------|------------|
| Termin für die Beschlusskontrolle | 19.10.2018 |
|-----------------------------------|------------|

**Begründung:**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat am 12.10.2015 (Beschluss-Nr. 585-019(VI)15) die Aufstellung der 4. und 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 223-1 „Schlachthof“ beschlossen.

Die Planziele der 4. Änderung stimmen teilweise mit der Darstellung der Fläche im wirksamen Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg überein. Für den südlichen Abschnitt wird der F-Plan gemäß § 13 a Abs. 2 Satz 1 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst (eingeschränktes Gewerbegebiet zu Sondergebiet Einzelhandel). Das Planziel der 5. Änderung (allgemeines Wohngebiet) entspricht dem wirksamen F-Plan.

Im Rahmen der durchgeführten Behördenbeteiligung gingen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein, die im Ergebnis der Auswertung in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Mit dem Beschluss der Zwischenabwägung sowie zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung (DS0361/18) soll das Satzungsverfahren fortgeführt werden.

**Anlagen:**

DS0360/18 Anlage 1 Behandlung der Stellungnahmen (Zwischenabwägung)